



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-220
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-284218/2025-6

Hartberg, am 04.09.2025

Ggst.: Gebrüder Christandl Rottalberg GmbH & Co KG,
8160 Naas bei Weiz, In der Weiz 133,
Erweiterung beim Quarzsteinbruch (Gst. Nr. 207/2, KG Arzberg,
362/3, KG Kirchenviertl)

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Dienstag, dem 14.10.2025 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle/Verwaltungsgebäude Steinbruch

Die Gebrüder Christandl Rottalberg GmbH & Co KG hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Naturschutzrechtliche Bewilligung

für die Erweiterung des Quarzsteinbruchs auf den Gst.Nr. 207/2, KG Arzberg, Gemeinde Waldbach-Mönichwald und 362/3, KG Kirchenviertl, Gemeinde St. Jakob im Walde (Landschaftsschutzgebiet Nr. 39 Waldbach-Vorau-Hochwechsel)

Rechtsgrundlagen:

⇒ Steiermärkisches Naturschutzgesetz – StNschG 2017, LGBl.Nr. 71/2017, i.d.g.F.:
§§ 8 (3), 26, 27

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Leiter der Amtshandlung: Mag. Stefan Koller
naturschutzfachlicher Amtssachverständiger: Lorenz Gunczy, BSc MSc

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

Im Naturschutzverfahren:

- Der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge
- Der Landschaftscharakter
- Das Landschaftsbild

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)